

## Hygiene-Konzept SDI München zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 28. September 2021

### 1. Vorbemerkung

Am Standort des SDI München, Baierbrunner Str. 28, 81379 München, befinden sich eine Berufsfachschule (BFS), eine Fachakademie (FAK), eine private Hochschule (HS), der Bereich Deutsch als Fremdsprache, der Bereich Seminare & Training sowie ein Verwaltungsapparat. Das Hygienekonzept muss daher in den Bereichen, die von allen Einrichtungen gleichermaßen genutzt werden sowohl den Anforderungen des Kultursministeriums als auch des Wissenschaftsministeriums entsprechen und auch im Verwaltungsbereich konsequent Anwendung finden.

Grundlagen des Hygiene-Konzepts sind

- die jeweils gültige [Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)
- der jeweils gültige Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; für das SDI relevante Passagen wurden übernommen bzw. an den Lehrbetrieb am SDI entsprechend angepasst
- das [Rahmenkonzept für Hochschulen](#) vom 21. September 2021
- die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut

### 2. Verantwortliche Ansprechpartner am SDI

Funktion	Name	E-Mail	Telefon
Gesamtverantwortlich SDI München	Prof. Dr. Florian Feuser Präsident/Direktor	Florian.Feuser@ sdi-muenchen.de	089 288102-14
Präsident der Hochschule	Prof. Dr. Florian Feuser	Florian.Feuser@ sdi-muenchen.de	089 288102-14
Schulleitung BFS	Gillian Marginson	Gillian.Marginson@ sdi-muenchen.de	089 288102-23
Schulleitung FAK	Herbert Blank	Herbert.Blank@ sdi-muenchen.de	089 288102-11
Kaufmännische Geschäftsführung	Stefan Broschwitz	Stefan.Broschwitz@ sdi-muenchen.de	089 288102-17
Stellv. Geschäftsführung	Sabine Arnold-Althoff	Sabine.Arnold-Althoff@ sdi-muenchen.de	089 288102-47
Corona-/Hygiene- Beauftragte	Sabine Arnold-Althoff	Sabine.Arnold-Althoff@ sdi-muenchen.de	089 288102-47

### **3. Unterrichtsbetrieb**

Die nachfolgenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob je nach den aktuellen Inzidenzwerten sowie ggf. weiteren Bestimmungen Distanzunterricht, Wechselunterricht oder Regelbetrieb stattfindet.

- In allen Gebäuden besteht Maskenpflicht. Diese umfasst alle Räume und Begegnungsflächen: u.a. Unterrichtsräume, Lehrerzimmer, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, Bibliothek, Aufenthaltsbereiche sowie das Bistro.
- Diese Regelung gilt für Dozenten und Studierende/Schüler sowie für alle Verwaltungsmitarbeiter gleichermaßen.
- Ausnahme: Sonstiges, nicht unterrichtendes Personal ist nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern keine anderen Personen anwesend sind.
- Auch im Bistro kann zum Verzehr der Speisen am festen Platz die Maske abgenommen werden. Beim Bistro-Aufenthalt zum Lernen ist die Maske zu tragen.
- Je nach den aktuell gültigen Verfügungen kann auch die Maskenpflicht am Platz für Studierende/Schüler entfallen. Hierzu gilt es die jeweiligen Regelungen zu beachten.
- Weitere Ausnahmen sind im Detail im Rahmenhygienekonzept geregelt.

### **4. Hygiene-Maßnahmen**

Grundsätzlich gilt am gesamten SDI die 3G-Regel. Nur geimpfte, genesene oder getestete Personen haben Zutritt zum Gebäude. Wie die Umsetzung in den einzelnen Bildungseinrichtung im Detail erfolgt ist nachfolgend geregelt.

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen das SDI nicht betreten.

#### **4.1 Persönliche Hygiene**

Studierende, Schüler und Mitarbeiter werden durch zweisprachige (D/E) Aushänge, das Intra- und Internet sowie regelmäßige Informationsschreiben über die verantwortlichen Bereichsleiter über folgende grundsätzlichen sowie ggf. jeweils aktuell zusätzlich gültigen Hygienemaßnahmen informiert. Die Einhaltung der Maßnahmen wird über die Leitung der jeweiligen Bereiche sowie im Lehrbetrieb über die Dozenten kontrolliert. Die Dozenten (Festangestellte und Lehrbeauftragte) haben in den Unterrichtsräumen das Hausrecht und somit die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzbestimmungen.

Im Eingangsbereich, im Bereich des Bistros sowie auf allen Stockwerken im Bereich der Treppenhäuser ebenso wie auf Ebene 2 im C-Gebäude stehen Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind darüber hinaus zu beachten:

- Regelmäßiges und richtiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m auf allen Gemeinschaftsflächen im Haus sowie auf dem Gelände des SDI
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge bzw. in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- Vermeidung des Berühren von Augen, Mund und Nase
- Tragen einer medizinischen Maske in den Gebäuden des SDI. Vgl. hierzu auch Anforderungen an den Mund-Nasen-Schutz unter Punkt 6.

#### **4.2 Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Unterrichtsräume, sondern auf alle Räume; d.h. auch in Dozentenzimmern, Büros, Computerräumen, Bibliothek, Bistro und sonstigen Aufenthaltsräumen müssen nachfolgende Maßnahmen ergriffen werden, um eine bestmögliche Umsetzung der Hygieneregeln zu ermöglichen.

- **Lüften**
  - Eine intensive Lüftung der Räume ist zu beachten.
  - Mindestens alle 20-30 Minuten ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 5 Minuten vorzunehmen. Wichtig: Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da kaum Luft ausgetauscht wird.
  - Ist eine eine Stoß- oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch eine längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
  - Für die Einhaltung der Maßnahme in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Dozenten verantwortlich, die Einhaltung der Maßnahme in den übrigen Räumen ist durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter bzw. Bürogemeinschaften sicherzustellen.
  - In Räumen, in welchen aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit die Aerosolbelastung potenziell höher sein kann, sind Corona-Warnampeln installiert, um frühzeitig gegensteuern zu können.
- **Allgemeine Reinigung**
  - Eine regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder am Ende des Schultages wird sichergestellt.
  - Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird durch das RKI nicht empfohlen.
  - Tische, Theken sowie alle übrigen Flächen, die im Lehr- und Verwaltungsbetrieb genutzt werden, werden täglich gründlich mit den üblichen Reinigungsmitteln gereinigt.

- Dafür sind die Flächen jeweils am Ende eines Unterrichts- bzw. Arbeitstags leer zu räumen.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften etc.).
- **Hygienemaßnahmen Computerräume**
  - Tische sowie Tastaturen werden am Ende des Tages gereinigt.
  - Studierende/Schüler werden darauf hingewiesen, sich vor der Nutzung gründlich die Hände zu waschen oder diese zu desinfizieren. Die dazu erforderlichen Desinfektionsmittel werden durch entsprechende Spender am Eingang zur Verfügung gestellt.
- **Hygienemaßnahmen Bibliothek**
  - Der Bibliotheksbetrieb richtet sich nach dem jeweiligen Infektionsgeschehen.
  - Im Falle einer Öffnung gelten folgende Regelungen:
    - Der Zutritt zur Bibliothek unterliegt der 3G-Regel. Auf Verlangen des Bibliotheks-Personals ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Bei Schüler\*innen/Studierenden der BFS und FAK genügt hierfür der Ausweis, der die Zugehörigkeit zu einer der Einrichtungen bestätigt.
    - Zur Nachverfolgung der Infektionsketten müssen Name, Bereich (HS, FAK, BFS, DAF, Sonstige) und Dauer des Aufenthalts aller Besucher der Bibliothek erfasst werden. Die Erfassung erfolgt durch tägliche Auslage eines Erfassungsbogens, der durch das SDI für den erforderlichen Aufbewahrungszeitraum sicher verwahrt und im Anschluss vernichtet wird.
    - Während des Aufenthalts gilt wie in allen anderen Räumen des SDI die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Vgl. hierzu Punkt 6.
    - Studierende/Schüler\*innen werden darauf hingewiesen, sich vor der Nutzung der Bücher die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren sowie einen Kontakt mit Augen, Mund und Nase zu vermeiden. Die dazu erforderlichen Desinfektionsmittel werden am Eingang der Bibliothek zur Verfügung gestellt.
    - Tische und andere Gemeinschaftsflächen werden am Ende des Tages gereinigt.
    - Buchumschläge werden nach erfolgter Ausleihe gereinigt.
    - Zusätzlich wird eine Call & Collect Möglichkeit angeboten. Im Falle einer Schließung wird vollständig auf Call & Collect umgestellt.

#### **4.3 Hygiene in den Sanitärbereichen**

- Ansammlungen von Personen in den Sanitärbereichen sind zu vermeiden. Die Dozenten werden dazu aufgefordert, bei Doppelstunden die Pausen gestaffelt abzuhalten. Studierende/Schüler\*innen können auch während des Unterrichts einzeln die Sanitärräume aufsuchen.
- In den Waschräumen sind Anleitungen zu richtigem Händewaschen in D/E angebracht.
- Flüssigseife sowie Einweghandtücher stehen zur Verfügung. Für die Einweghandtücher stehen Auffangbehälter zur Verfügung, die täglich geleert werden.

- Die Reinigung der Sanitätsräume wird bei vollem Unterrichtsbetrieb 2x täglich durchgeführt und von den Reinigungskräften dokumentiert.
- Im Sanitärbereich gilt wie im gesamten Gebäude Maskenpflicht.

#### **4.4 Hygiene in Personalküchen**

- Die Personalküchen dürfen jeweils nur von einem Mitarbeiter zeitgleich betreten werden.
- Von Mitarbeitern mitgebrachte und im Gemeinschaftskühlschrank gelagerte Lebensmittel sind luftdicht zu verpacken, mit dem Namen zu versehen und zeitnah zu verbrauchen. Nicht gekennzeichnete Lebensmittel werden durch das Reinigungspersonal regelmäßig entsorgt.

#### **5. Mindestabstand**

- Eine fester Kursverband kann am SDI durch die Vielfalt der Wahlmöglichkeiten nicht sichergestellt werden.
- Nach der derzeitigen Verordnung gilt der Präsenzunterricht als oberste Prämisse.
- Sollten Raumgröße und Klassenstärke es erlauben, ist auch ohne entsprechende Vorgabe durch die Infektionsschutzverordnung wann immer möglich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten.
- Sofern vom Grundriss machbar, wird eine frontale Sitzordnung eingerichtet.
- Im gesamten Gebäude gilt, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt im Kontakt von Dozenten und Studierenden/Schüler\*innen, bei Besprechungen, Konferenzen o.ä., in Büros sowie auf allen Gemeinschaftsflächen – auch im Außenbereich.
- Die Studierenden/Schüler\*innen werden darauf hingewiesen, das Gebäude nacheinander und unter Einhaltung des Mindestabstands zu betreten.
- Im Verwaltungsbereich ist bei zwei gegenüberliegenden Schreibtischen oder Büros mit mehreren Mitarbeitern auf den Mindestabstand zu achten. Ist dieser nicht gegeben, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen oder eine Regelung zu mobilem Arbeiten im Wechsel zu treffen.

#### **6. Regelungen zur Maskenpflicht**

- Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) ist grundsätzlich für alle Personen (Studierende, Schüler, Dozenten, Verwaltungsmitarbeiter, Besucher, Mieter, Dienstleister) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen in den Gebäuden A, B und C des SDI.
- Je nach den aktuell gültigen Verfügungen kann die Maskenpflicht am festen Platz entfallen.
- Alltagsmasken, Schals oder Face-Shields sind nicht zulässig.
- Ausgenommen von dieser Pflicht sind
  - Personen, soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.

- Personen für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (Attestpflicht!) oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt auf die Hygienevorschriften zu achten:
  - Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein.
  - Die Maske sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden.
  - Die Maske darf nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Grundsätzlich sollen alle Studierende, Schüler, Dozenten und Mitarbeiter immer eine medizinische Maske mit sich führen. Für den Notfall stehen am Info-Point Reserve-Masken zur Verfügung.
- Den Studierenden/Schülern sollte die Möglichkeit gewährt werden, während einer Stoßlüftung die Maske am Sitzplatz kurzzeitig abzunehmen.
- Wird den vorgenannten Grundsätzen nicht nachgekommen, kann die SDI-Leitung die entsprechenden Personen des Geländes verweisen.

## 7. Durchführung der Lehrangebote an der Hochschule

Grundlage für die Durchführung der Lehrangebote an der Hochschule das [Rahmenkonzept für Hochschulen](#) vom 21. September 2021. Kern der Regelungen ist die 3G-Regel nach der nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind, Zugang zur Hochschule haben. Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt den Hochschulen.

An der Internationalen Hochschule SDI München werden die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt umgesetzt:

### **3G-Regel**

Zutritt zu den Gebäuden des Campus SDI haben nur Studierende, die **geimpft, genesen** oder **getestet** sind! Die Studierenden werden per Mail (eISDI) und an allen Eingängen in D, EN und ZH darauf hingewiesen.

### **Maskenpflicht**

In allen Gebäuden des Campus SDI gilt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** (OP-Maske oder FFP2). Alltagsmasken sind nicht zulässig. Für die Hochschulen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Maske am festen Platz abzunehmen, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Sobald der feste Platz verlassen wird, gilt die Pflicht zum Tragen der Maske.

### **Lüften**

Mindestens alle 20-30 Minuten ist eine Stoßlüftung/Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster für mindestens 5 Minuten vorzunehmen (siehe auch 4.2, Unterpunkt „Lüften“).

### **Nachweis zu 3G**

1. Die Dozenten haben im Interesse einer effektiven Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall **Anwesenheitslisten** zu führen. Diese Listen werden vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellt und um den Hinweis auf die 3G-Regel ergänzt.
2. **Anwesende Studierende** bestätigen mit Ihrer **Unterschrift auf der Anwesenheitsliste** neben ihrer Anwesenheit, dass sie i.S.d. § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV **geimpft, genesen oder negativ getestet** sind und damit den Vorgaben der 3G-Regel entsprechen. Nicht dokumentiert wird, in welcher Form (geimpft, genesen oder getestet) sie den Vorgaben entsprechen.
3. Die **Dozenten überprüfen die Stimmigkeit** der Anzahl anwesender Studierender versus Anzahl an Unterschriften. Im Falle abweichender Zahlen, sind die Dozenten dafür zuständig, sich von allen Studierenden die Zertifikate i.S.d. 3G-Regel vorlegen zu lassen.
4. Studierende, die **keinen Nachweis im Sinne der 3G-Regel** vorlegen können, müssen die Vorlesung und das Haus verlassen, da der Zutritt nur Studierenden gewährt werden darf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Dozenten können hierbei vom **Hausrecht** Gebrauch machen.
5. Die Internationale Hochschule SDI München führt hierzu ergänzend **konsequente, engmaschige und regelmäßigen Stichproben** in den einzelnen Studiengängen durch. Bei den Stichproben haben die Studierenden den 3G-Nachweis zu erbringen. In welchen Vorlesungen die Stichproben durchgeführt werden, entscheidet die Studiengangsleitung gemeinsam mit der Corona-Beauftragten.
6. Die **Anwesenheitslisten** werden **monatlich einmal als PDF an die Studiengangsleitungen** weitergeleitet und dort auf Plausibilität geprüft. Sollten Abweichungen festgestellt werden, sind die SGLs dafür verantwortlich, mit den Dozenten (und bei Bedarf mit der Corona-Beauftragten) entsprechende Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.
7. **Auffälligkeiten** in einzelnen Kursen werden **direkt der Studiengangsleitung** gemeldet, die sich mit der Corona-Beauftragten in Verbindung setzt.
8. Studierenden, die nicht geimpft oder genesen sind, wird empfohlen, sich eines **PCR-Tests** zu unterziehen, da dieser 48 Stunden Gültigkeit hat und der Nachweis auch bei Freizeitaktivitäten eingesetzt werden kann. Die Testung ist für Studierende gegen Vorlage des Studierendenausweises weiterhin kostenlos.
9. Studierende, die keinen PCR-Test durchführen können, können in Ausnahmefällen unter Aufsicht einen Selbsttest am SDI durchführen. Hierfür ist eine Anmeldung unter [kontakt@sdi-muenchen.de](mailto:kontakt@sdi-muenchen.de) am Vortag des geplanten Vorlesungsbesuchs erforderlich. Eine Bestätigung über das Ergebnis des Selbsttests zur Verwendung außerhalb der Hochschule wird aus organisatorischen Gründen nicht erstellt.
10. Sonderregelung für Studierende aus China: Chinesische Neu-Studierende, die mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff geimpft sind, müssen sich 2x die Woche testen. Die Testung erfolgt Montag und Donnerstag um 9:00 Uhr im C-Gebäude (Raum wird

jeweils vor Ort bekannt gegeben). Über das Ergebnis des Selbsttests unter Aufsicht erhalten die Studierenden eine Bestätigung nach den Vorgaben des Rahmenkonzepts für Hochschulen. Alternativ können die Studierenden einen negativen PCR-Test vorlegen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Hygienekonzepts des SDI München.

### **Lehrbetrieb an BFS und FAK**

Grundlage des Lehrbetriebs an BFS und FAK ist die [14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\)](#) vom 1. September 2021. Kern der Bestimmungen ist die 3G-Regel, d.h. dass für nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist. Die Testung erfolgt durch einen von der Schule bereitgestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Selbsttest.

Die Koordination für die Durchführung der Testung erfolgt über die Schulleitung (BFS) bzw. die Sprachbereichsleitungen (FAK), so dass eine Testung 3x die Woche sichergestellt wird.

Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14. BayIfSMV kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen also keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) gilt jeweils gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen in jedem Fall jedoch auf sämtlichen Bewegungs- und Begegnungsflächen in den Gebäuden. Am festen Platz kann unter Wahrung des Mindestabstands je nach gültiger Regelung die Maske abgenommen werden.

Desweiteren gelten die in dem vorliegenden Hygienekonzept des SDI München geregelten Bestimmungen (mit Ausnahme der Bestimmungen für die Hochschule) sowie die detaillierten Ausführungen des [Rahmenhygieneplans für Schulen vom 22. September 2021](#).

### **9. Lehrangebote in den Bereichen DAF und S&T**

- DAF und S&T unterliegen dem allgemeinen Hygienekonzept des SDI sowie den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Bayerischen Staatsregierung und können in diesem Rahmen ihre Unterrichtsangebote in Abstimmung mit Studierenden und Kunden frei gestalten.
- Grundlage sind auch hier die Bestimmungen zu 3G. Das bedeutet, dass nur noch Teilnehmende an den Kursen teilnehmen dürfen, die geimpft, genesen oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können (vollständiger Impfnachweis oder



Genesenennachweis oder PCR-Test/PoC-PCR-Test vor höchstens 48 Stunden, POC-Antigentest vor höchstens 24 Stunden).

- Sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt im Unterricht Maskenpflicht.

#### **10. Bistro-Betrieb**

Die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht keine explizite Regelung zu Betriebskantinen mehr vor. Daher orientieren sich die Bestimmungen am SDI an den Vorschriften des Rahmenhygieneplans zum Betrieb von Schulkantinen und Pausenverkauf ergänzt um eigene Regelungen.

- Für den Zugang zum Bistro gilt wie im übrigen Gebäude die 3G-Regel. Auf Verlangen des Bistro-Personals muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.
- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Studierenden/Schülern und Mitarbeitern eingehalten wird.
- Die Tische sind mit einem Mindestabstand von 1,5m angeordnet. Zudem sind die Stühle so angeordnet, dass zwischen den einzelnen Plätzen der Mindestabstand gegeben ist.
- Maskenpflicht bis zum Erreichen des Esstisches.
- Studierende und Schüler sind dazu angehalten, das Bistro nur außerhalb der Kernzeit zwischen 11 und 13 Uhr zum Lernen zu nutzen.
- Externen Besuchern ist der Verzehr im SDI-Bistro nicht gestattet.
- Ein- und Ausgang bzw. die Laufrichtung ist entsprechend gekennzeichnet.
- Im Wartebereich bestehen Abstandsmarkierungen.
- Alle im Bistro tätigen Personen müssen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) tragen.
- Nicht im Bistro tätige Personen dürfen den Küchenbereich nicht betreten.

#### **11. Copy-Shop-Betrieb**

- Für den Betrieb des Copy-Shops am SDI gelten die jeweils gültigen Allgemeinverfügungen sowie alle am SDI gültigen Hygienebestimmungen.
- Die maximale Zahl an Personen, die sich im Copy-Shop aufhalten dürfen, richtet sich nach den jeweiligen behördlichen Vorgaben. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die Anzahl nicht überschritten wird.
- Weitere Details sind im Hygienekonzept des Betreibers definiert.

#### **12. Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen**

- Konferenzen und Besprechungen vor Ort sind auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.
- Versammlungen und Veranstaltungen dürfen nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung stattfinden.
- Online-Konferenzen sind wann immer möglich vorzuziehen.

### **13. Personaleinsatz**

- Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen.
- Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Studierenden/Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben, bestehen gesonderte Hinweise.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten des Freistaates Bayern und Studierenden/Schüler gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

### **14. Veranstaltungen**

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Bei Veranstaltungen mit 100 bis 1.000 Personen hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und zu beachten. Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben unberührt. Ergänzend zu den Regelungen der 14. Bayerischen Infektionsschutzverordnung kann es – je nach Größenordnung und Art der Veranstaltung – sinnvoll sein, weitere Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einen 3G-Nachweis – zu ergreifen. Darüber entscheidet im Einzelfall die Leitung des SDI.

### **15. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Um im Fall einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller am SDI anwesenden Personen zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“
- Registrierung externer Besucher:
  - Externe Besucher müssen sich bei Betreten des SDI im Sekretariat registrieren: Name, ggf. Firma, Telefonnummer, Ansprechpartner am SDI, Grund des Besuchs, Uhrzeit (Kommen, Gehen)
- Registrierung Studierende/Schüler:
  - Alle Dozenten müssen eine Anwesenheitsliste führen und diese DSGVO-konform aufbewahren.

- Registrierung Mitarbeiter:
  - Alle Verwaltungs-Mitarbeiter dokumentieren ihre Anwesenheit in der Erreichbarkeitstabelle. Die Anwesenheit von Dozenten ist über den Stundenplan nachvollziehbar.
- Die Corona-Warn-App kann einen zusätzlichen Beitrag zur Kontaktnachverfolgung leisten. Die Nutzung der App ist freiwillig, wird aber in Anlehnung an das Rahmenhygienekonzept für Hochschulen seitens des SDI empfohlen.

#### **16. Barrierefreie Umsetzung**

- Grundsätzlich ist das SDI so ausgelegt, dass Barrierefreiheit besteht.
- Bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen wurde Barrierefreiheit berücksichtigt, kann jedoch nicht in allen Fällen standardmäßig umgesetzt werden (Bsp. Markierung von Tischen).
- Für eine individuelle Unterstützung im Einzelfall stehen die Schulleiter sowie die Corona-Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **17. Erste Hilfe**

- Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Daher wurde der Notfallkoffer um folgende Materialien ergänzt.
  - 5 FFP2-Schutzmasken
  - 5 Paar Einmalhandschuhe
  - 1 Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation
  - Hände-Desinfektionsmittel
- Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbes. bei unbekanntem Hilfsbedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Sowohl der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten soweit möglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen, der Ersthelfer zusätzlich Einmalhandschuhe .
- Besondere Bedeutung haben die allg. Hygieneregeln (Hände waschen/desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

#### **18. Nutzung der SDI-Räumlichkeiten durch Externe**

- Die 3G-Regelung gilt auch für die Nutzung der SDI-Räumlichkeiten durch Externe. Der Veranstalter hat für die Einhaltung dieser Regelung Sorge zu tragen.
- Das Hygienekonzept des SDI gilt auch für externe Mieter von SDI-Unterrichtsräumen. Der Mieter hat die Kenntnisnahme der am SDI-gültigen Regelungen schriftlich zu bestätigen.
- Der jeweilige Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die allgemein sowie die am SDI gültigen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Der jeweilige Veranstalter muss eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdetails führen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt zur Kontaktnachverfolgung vorlegen können.

- Über die Nutzung der Räumlichkeiten durch externe Mieter entscheidet im Einzelfall die SDI-Geschäftsführung.

#### **19. SDI Studentisches Wohnen**

- Die Studenten-Apartments am Campus SDI sind Wohnraum und unterliegen damit keinen gesonderten, vom SDI zu treffenden Hygiene-Vorschriften.
- In Fällen externer Vermietung über Portale finden die Hygienekonzepte der entsprechenden Portale Anwendung bzw. evtl. Allgemeinverfügungen zur Beherberung aus Risikogebieten oder zum Beherberungsgrund (touristisch oder geschäftlich).
- Die Reinigung der Apartments Reinigung wird unter der Beachtung der COVID19-Auflagen ausgeführt.